jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 BFV Landfunkdienst

BFV - Betriebsfunkverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

1. (1)Die äquivalente Strahlungsleistung wird bei ortsfesten Funkstellen im nicht-öffentlichen beweglichen Landfunkdienst unter Berücksichtigung der wirksamen Antennenhöhe und der Geländerauigkeit auf jenen Wert begrenzt, der zur Erfüllung des Kommunikationsbedarfes im beantragten Einsatzgebiet erforderlich ist.
2. (2)Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)
   Im Frequenzbereich 29,7–87,5 MHz:

wirksame Antennenhöhe	max. zulässige ERP
bis 10 m	25 W
30 m	12 W
50 m	6 W
70 m	3 W
110 m	1 W
170 m	0,3 W
ab 270 m	0,1 W

In den Frequenzbereichen 146 – 174 MHz und 230 – 300 MHz:

wirksame Antennenhöhe	max. zulässige ERP
bis 25 m	25 W
40 m	12 W
60 m	6 W
80 m	3 W
120 m	1 W
180 m	0,3 W
ab 300 m	0,1 W

In den Frequenzbereichen 300,0 – 399,9 MHz, 406,1 – 470,0 MHz, 870 – 880 MHz und 915 – 925 MHz:

wirksame Antennenhöhe	max. zulässige ERP
bis 60 m	50 W
80 m	25 W
120 m	12 W

180 m	6 W
230 m	3 W
300 m	1 W
500 m	0,3 W
ab 900 m	0,1 W

1. (3)Die wirksame Antennenhöhe und die Geländerauigkeit werden gemäßAnlage 3 „Ermittlung der wirksamen Antennenhöhe und der Geländerauigkeit“ berechnet. Bei Werten der wirksamen Antennenhöhe, die zwischen den in den Tabellen in Abs. 2 angegebenen Werten liegen, wird die max. zulässige ERP entsprechend linear interpoliert. Aus der ermittelten Geländerauigkeit wird gemäß Anlage 3 ein Dämpfungskorrekturfaktor bestimmt. Der vorliegende Wert der maximal zulässigen ERP ist mit einem Dämpfungskorrekturfaktor zu korrigieren.
   1. a)für öffentliche Zwecke betrieben werden, oder
   2. b)zum Schutz des menschlichen Lebens dienen

   gelten um 6 dB höhere Werte als die gemäß Abs. 3 ermittelten.
   1. a)für digitale Übertragungsverfahren: 100 W ERP
   2. b)für analoge Übertragungsverfahren bis 300 MHz: 25 W ERP
   3. c)für analoge Übertragungsverfahren über 300 MHz: 50 W ERP

Frequenzbereich	Entfernung
29,7 – 47 MHz	35 km
47 – 68 MHz	30 km
68 – 87,5 MHz	25 km
146 – 174 MHz	20 km
230 – 399,9 MHz	20 km
406,1 – 451,3 MHz	20 km
451,3 – 470 MHz	18 km
870 – 880 MHz	10 km
915 – 925 MHz	10 km

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at